

**Benutzungssatzung für die Lehrschwimmeinrichtung in der  
Gemeinde Türkenfeld  
(Lehrschwimmeinrichtungssatzung - LS)  
vom 21.09.1993**

**Inhalt**

§.. 1..... Art und Zweck der Einrichtung .....	Seite .....	2
§.. 2..... Gemeinnützigkeit .....	Seite .....	2
§.. 3..... Benutzungsberechtigung .....	Seite .....	2
§.. 4..... Ausschluss von der Benutzungsberechtigung .....	Seite .....	2
§.. 5..... Eintrittskarten .....	Seite .....	2
§.. 6..... Öffnungszeiten; Haus- und Badeordnung; Schließung .....	Seite .....	3
§.. 7..... Ausweis aus der Lehrschwimmeinrichtung .....	Seite .....	3
§.. 8..... Badebekleidung .....	Seite .....	3
§.. 9..... Allgemeine Ordnungsvorschriften .....	Seite .....	3
§.. 10... Haftung der Gemeinde .....	Seite .....	4
§.. 11... Haftung des Benutzers; Unfälle .....	Seite .....	4
§.. 12... Fundgegenstände .....	Seite .....	4
§.. 13... Verhalten im Bad .....	Seite .....	4
§.. 14... Anweisungen des Badepersonals .....	Seite .....	4
§.. 15... Inkrafttreten .....	Seite .....	5

\*\*\*

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 66), geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl S. 392), erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende

## **Benutzungssatzung für die Lehrschwimmeinrichtung in der Gemeinde Türkenfeld (Lehrschwimmeinrichtungssatzung - LS)**

### **§ 1 Art und Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Türkenfeld betreibt und unterhält die Lehrschwimmeinrichtung in der Schule an der Zankenhausener Straße.
- (2) Die Lehrschwimmeinrichtung dient in erster Linie schulischen Zwecken. Außerhalb des Schulbetriebes dient sie der Allgemeinheit überwiegend und vorrangig den Vereinen und sozialen Einrichtungen – zur sportlichen Betätigung.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Lehrschwimmanlage ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Türkenfeld. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Benutzungsberechtigte**

Die Lehrschwimmanlage steht den Schulen und der Allgemeinheit zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung der von der Gemeinde in einer eigenen Satzung festgesetzten Gebühren zur Verfügung.

### **§ 4 Ausschluss von der Benutzungsberechtigung**

- (1) Von der Benutzung der Lehrschwimmeinrichtung sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten,
  - d) Blinde ohne Begleitperson
  - e) Schulklassen ohne Begleitung einer aufsichtführenden Lehrkraft
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.  
Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtsberechtigten Begleitperson gestattet.

### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Unbeschadet des § 4 berechtigt die Eintrittskarte den Inhaber zur Benutzung der Lehrschwimmeinrichtung und dient als Ausweis. Sie ist auf Verlangen dem Bademeister vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar. Beim Verlassen der Lehrschwimmeinrichtung wird die Einzelkarte ungültig.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, dafür entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr ersetzt.

### **§ 6 Öffnungszeiten; Haus- und Badeordnung; Schließung**

- (1) Die Lehrschwimmeinrichtung ist während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Schulferien geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Verantwortlich für den Schwimmunterricht und für die Schüler ist die jeweilige Lehrkraft, die auch die Aufsicht zu führen hat.
- (4) Die Benutzung der Lehrschwimmeinrichtung wird im Einzelnen durch die Haus- und Badeordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Aus technischen oder sonstigen Gründen, insbesondere bei Überfüllung, kann die Lehrschwimmeinrichtung ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der Benutzung durch die Allgemeinheit oder Schulklassen entzogen werden.

### **§ 7 Ausweisung aus der Lehrschwimmeinrichtung**

- (1) Bei sittenwidrigen Verhalten oder wiederholter Nichtbeachtung der Verbote der Satzung und der Haus- und Badeordnung kann der Besucher vom Hausmeister aus der Lehrschwimmeinrichtung verwiesen und von der Benutzung der Lehrschwimmeinrichtung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Personen, die nach § 4 von der Benutzung der Lehrschwimmeinrichtung ausgeschlossen sind, sie aber dennoch benutzen, werden aus ihr verwiesen, sobald der Ausschließungsgrund bekannt wird.
- (2) Ein Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren besteht in den vorgenannten Fällen nicht.

### **§ 8 Badekleidung**

- (1) Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. „Oben-ohne“ bei weiblichen Badebesuchern (außer Kind) ist nicht erlaubt.
- (2) Die Badekleidung darf in dem Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

### **§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in der Lehrschwimmeinrichtung oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder – mehr als nach Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere:
  - a) Beschädigungen oder Verunreinigungen der Einrichtungsräume sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände,
  - b) der Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
  - c) Rauchen in sämtlichen Räumen der Bade- und Umkleideabteilungen,
  - d) Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
  - e) Verrichtung der Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten,
  - f) Mitbringen von Tieren,
  - g) Das Benützen des Schwimmbeckens ohne vorheriges Abduschen.
- (3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

- (4) Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.
- (5) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung durch Dritte übernimmt die Gemeinde Türkenfeld keine Haftung.

### **§ 10 Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die auf dem zur Lehrschwimmeinrichtung gehörenden Parkplätzen abgestellt sind.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Lehrschwimmeinrichtung, vor allem in die Garderobenschränke eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet; dies gilt insbesondere für Wertsachen, Bargeld und Kleidungsstücke.

### **§ 11 Haftung des Benutzers; Unfälle**

- (1) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die bei der Benutzung der Lehrschwimmeinrichtung entstehen, wenn die Benutzung ordnungs- und bestimmungsgemäß erfolgt und ihn ein eigenes Verschulden trifft. Satz 1 gilt gleichermaßen auch ohne eigenes Verschulden des Benutzers, wenn die Benutzung nicht ordnungs- und bestimmungsgemäß erfolgt. Im Ergänzung zu den Sätzen 1 und 2 sind die einschlägigen Schadensersatzbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 249 und §§ 251 BGB, anwendbar.
- (2) Zur Vermeidung von Unfällen ist die Lehrschwimmeinrichtung ordnungs- und bestimmungsgemäß sowie vorschriftsmäßig zu benutzen. Unfälle sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

### **§ 12 Fundgegenstände**

- (1) Fundgegenstände, die in der Lehrschwimmeinrichtung gefunden werden, sind unverzüglich an der Badkasse abzugeben.
- (2) Fundgegenstände werden 14 Tage bei der Badkasse aufbewahrt und falls sie innerhalb dieser Zeit vom Eigentümer nicht abgeholt werden, an die Fundstelle der Gemeinde Türkenfeld abgegeben.

### **§ 13 Verhalten im Bad**

- (1) Der tiefe Teil des Schwimmbeckens darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (2) Es ist Verboten, von den seitlichen Beckenrändern in das Schwimmbecken zu springen.
- (3) Es ist nicht gestattet, andere unterzutauchen, ins Wasser zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben.
- (4) Die missbräuchliche Benutzung der Rettungsgeräte ist verboten.

### **§ 14 Anweisungen des Badepersonals**

Wer die Lehrschwimmeinrichtung benutzt, hat die Anweisungen des Personals und des Hausmeisters im Rahmen dieser Satzung und der Haus- und Badeordnung zu befolgen. Dem Bademeister und dem Hausmeister steht in Durchführungen dieser Satzung und der Haus- und Badeordnung das Hausrecht in der Lehrschwimmeinrichtung zu.

---

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Lehrschwimmbeckens der Gemeinde Türkenfeld vom 19.05.1981, geändert durch Satzung vom 11.09.1989 außer Kraft.

Türkenfeld, den 21.09.1993  
GEMEINDE TÜRKENFELD

gez.

W ö l f e l  
Erster Bürgermeister